

# **VERBOTENE GEGENSTÄNDE**

## **Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Verordnung (EG) Nr. 820/2008:**

Folgende Gegenstände dürfen von Fluggästen **nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Flugzeugs mitgenommen werden:**

### **a) Gewehre, Feuerwaffen und Waffen**

Jedes Objekt, das in der Lage ist oder zu sein scheint, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten usw.),
- Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen,
- Komponenten von Feuerwaffen (ausgenommen Zielfernrohre/Zielgeräte),
- Luftpistolen, Gewehre und Schrotlpistolen,
- Signalpistolen,
- Startpistolen,
- Spielzeugpistolen aller Art,
- Druckluftwaffen,
- Bolzenschussgeräte und Nagelschusspistole,
- Armbrüste,
- Katapulte,
- Harpunen und Harpunenabschussgeräte,
- Viehtötungsapparate,
- Betäubungsgeräte oder Elektroschocker, z.B. Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte,
- Feuerzeuge, die Feuerwaffen imitieren.

### **b) Spitzescharfe Waffen und scharfe Objekte**

Spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Äxte und Beile,
- Pfeile und Wurfspieße,
- Kanthaken,
- Harpunen und Speere,
- Eispickel,
- Schlittschuhe,
- alle Feststell- oder Springmesser, ungeachtet der Klingengröße
- Messer, einschließlich Ritualmesser, mit Klingengröße über 6 cm, aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen,
- Fleischerbeile,
- Macheten,
- Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheits-Rasierer oder Einmal-Rasierer mit Klingen in Kassette),
- Säbel, Schwerter und Degen,
- Skalpelle,
- Scheren mit einer Klingengröße über 6 cm,
- Ski- und Wanderstöcke,
- Wurfsterne,
- Werkzeuge, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können, z.B. Bohrer und Bohraufsätze, Teppich- und Kartonmesser, Universalmesser, alle Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Hammer, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

### **c) Stumpfe Instrumente**

Jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich:

- Baseball- und Softball-Schläger,
- Keulen oder Schlagstöcke - fest oder biegsam - z.B. Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke,
- Cricketschläger,
- Golfschläger,
- Hockeyschläger,
- Lacrosseschläger,
- Kayak- und Kanupaddel,
- Skateboards,
- Billiardstöcke,
- Angelruten,
- Kampfsportausrüstung, z.B. Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts.

### **d) Sprengstoffe und brennbare Stoffe**

Alle Sprengstoffe oder hochentzündlichen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Sprengstoffe und Explosivkörper,
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern,
- Minen und andere explosive militärische Ausrüstungsgegenstände,
- Granaten aller Art,
- Gas und Gasbehälter, z.B. Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff - in großen Mengen,

- Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse (einschließlich Kleinfeuerwerk ("party poppers") und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen),
- Überallzündhölzer,
- Rauchkanister oder Rauchpatronen,
- Brennbare flüssige Kraftstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol,
- Farbe in Sprühdosen,
- Terpentin und Farbverdünner,
- Alkoholische Getränke von mehr als 70% vol.

#### **e) Chemische und toxische Stoffe**

Alle chemischen oder toxischen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Säuren und Basen, z.B. Batterien, die auslaufen können,
- ätzende oder bleichende Stoffe, z.B. Quecksilber, Chlor,
- Abwehr- oder Betäubungssprays - z.B. Mace, Pfefferspray, Tränengas,
- Radioaktives Material, z.B. medizinische oder gewerbliche Isotope,
- Gifte,
- Infektiöses oder biologisch gefährliches Material, z.B. infiziertes Blut, Bakterien und Viren,
- spontan entzündliches oder brennbares Material,
- Feuerlöscher,

#### **f) Flüssigkeiten**

Flüssigkeiten, es sei denn, diese befinden sich in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Millilitern oder einer gleichwertigen Maßeinheit und sämtliche Einzelbehältnisse sind in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter enthalten. Alle Einzelbehältnisse müssen leicht in den Plastikbeutel passen und dieser muss komplett geschlossen sein. Zu den Flüssigkeiten zählen Gels, Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen sowie der Inhalt von Druckbehältern, wie z.B. Zahnpasta, Haargel, Getränke, Suppen, Sirup, Parfum, Rasierschaum, Aerosole, und andere Artikel mit ähnlicher Konsistenz.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Flüssigkeit

1. während der Reise verwendet wird und entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke gebraucht wird, einschließlich Babynahrung. Erforderlichenfalls muss der Fluggast in der Lage sein, die Authentizität der Flüssigkeit, für die eine Ausnahme gewährt wurde, nachzuweisen; oder
2. auf der Luftseite hinter der Stelle, an der die Bordkarten kontrolliert werden, erworben wurde, sofern die Verkaufsstelle genehmigte Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf diesem Flughafen enthält, oder
3. im Sicherheitsbereich des Flughafens erworben wurde, sofern die Verkaufsstelle genehmigte Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, oder
4. auf einem anderen Gemeinschaftsflughafen erworben wurde, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf der Luftseite jenes Flughafens enthält; oder
5. an Bord eines Luftfahrzeuges eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft erworben wurde, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag an Bord jenes Luftfahrzeuges enthält.
6. von Verkaufsstellen stammt, die sich in einem Flughafen in einem in Anlage 1 angeführten Drittland in einem luftseitigen Bereich hinter der Stelle, an der die Bordkarten kontrolliert werden, oder in einem Sicherheitsbereich befinden. Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 genannten Verfahren beschließen, einen Flughafen eines Drittlandes in Anlage 1 aufzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - das Drittland ist für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bekannt und
  - die Kommission hat nach Überprüfung festgestellt, dass:
    - a) das Drittland zufriedenstellende Normen für Sicherheitsmaßnahmen im Luftverkehr anwendet und
    - b) auf dem Flughafen Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, die den im Punkt 2.3.3 dieses Anhangs und in Punkt 2.3.6 der Entscheidung der Kommission vom 8. August 2008 dargelegten gleichwertig sind, und
    - c) die empfohlenen Leitlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für Sicherheitskontrollen für die Kontrolle von Flüssigkeiten, Gels und Aerosolen am Flughafen, wie im Anhörungsschreiben vom 1. Dezember 2006 und im Anhörungsschreiben vom 30. März 2007 festgelegt, oder im Falle manipulationssicherer Taschen gleichwertige Spezifikationen umgesetzt werden, und
    - d) die manipulationssichere Tasche, in der sich die Flüssigkeit befindet, einen hinreichender Nachweis darüber aufweist, dass der Kauf innerhalb der vorherigen sechsunddreißig Stunden auf der Luftseite des Drittlandflughafens erfolgte.

#### **Folgende Gegenstände dürfen sich nicht im aufgegebenen Gepäck befinden:**

- Sprengstoffe, einschließlich Detonatoren, Zünder, Granaten, Minen und Sprengstoffe,
- Gase: Propan, Butan,
- Brennbare Flüssigkeiten, einschließlich Benzin, Methanol,
- Brennbare Feststoffe und reaktive Stoffe, einschließlich Magnesium, Feueranzünder, Feuerwerkskörper, Fackeln,
- Oxidationsmittel und organische Peroxide, einschließlich Bleichmittel, Sets zur Ausbesserung von Kfz-Karosserien,
- Toxische oder infektiose Stoffe, einschließlich Rattengift, infiziertes Blut,
- Radioaktives Material, einschließlich medizinische oder gewerbliche Isotope,
- Korrosionsmittel, einschließlich Quecksilber, Fahrzeugbatterien,
- Komponenten von Kfz-Kraftstoffsystemen, die Kraftstoff enthalten haben.